

# Satzung des Kreisverbandes Mülheim der Partei Alternative für Deutschland

# vom 09.07.2019 in der Fassung vom 24.04.2021

## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisverband trägt den Namen der Partei "Alternative für Deutschland (AfD)" mit der nachgestellten Bezeichnung "Kreisverband Mülheim an der Ruhr". <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet "AfD Mülheim-Ruhr".
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisverband hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 - Gliederung

Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirksverbandes Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes der AfD; deren Satzungen gehen dieser Kreisverbandssatzung im Zweifel vor.

#### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. <sup>2</sup>Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. <sup>4</sup>Der Mißbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

#### § 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand.

#### § 5 – Der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm des Kreisverbandes und die Satzung des Kreisverbandes. <sup>3</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei, in Ermangelung einer solchen die der Bundespartei.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. <sup>2</sup> Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. <sup>3</sup>Die Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. <sup>4</sup>Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. <sup>5</sup> Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Rechnungsprüfer können durch den Kreisverbandsparteitag, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreisverbandes, abgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern nicht der Gesamtvorstand durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreisverbandes abgewählt und durch Neuwahlen entsprechend Satz 1 ersetzt wird, finden Nachwahlen für ausgeschiedene oder abgewählte Personen nur für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.
- (4) <sup>1</sup>Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstands und zum Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt haben. 
  <sup>2</sup>Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede zustimmt.
- (5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Kreisverbandsvorstands, mindestens jedoch einmal jährlich, dessen Rechenschaftsbericht sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsparteitag ist als Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Stimmberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen oder für die zurückliegende Zeit der Mitgliedschaft mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (7) Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (8) <sup>1</sup>Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Hierzu lädt der Kreisverbandsvorstand die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Postleitzahl und Versammlungsort, Datum und Uhrzeit ein. <sup>3</sup>Wird die Straßenadresse der Versammlungsstätte in der Einladung nicht aufgeführt, so ist sie den Mitgliedern bis 3 Tage vor der Versammlung auf gleichem Mitteilungswege wie die Einladung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Wenn die vorläufige Tagesordnung der Einladung nicht bereits beigefügt wird, ist sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin mitzuteilen. <sup>5</sup> Die Einladung und die Tagesordnung können wirksam auch

per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. <sup>6</sup>Im Falle einer Verlegung des Termins aus wichtigem Grund muss in der gleichen Art eingeladen und für die Benachrichtigung der Mitglieder eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt werden. <sup>7</sup>Der Termin des Parteitags darf im Falle einer Verlegung nicht vorgezogen werden.

- (9) <sup>1</sup>Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Parteitag einzureichen und drei Tage vor dem Parteitag elektronisch zu verschicken. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (10) <sup>1</sup>Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich (außerordentlicher Kreisverbandsparteitag) einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
  - 1. durch mindestens 20 % aller Mitglieder des Kreisverbandes,
  - 2. durch mehrheitlichen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder
  - 3. vom Bezirks- oder Landesverbandsvorstand.

<sup>2</sup>Die Ladungsfrist zum außerordentlichen Kreisverbandsparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

- (11) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsparteitag wird durch den Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. <sup>2</sup>Stehen Vorstands- oder Delegiertenwahlen an, so besteht seine Aufgabe ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet (Protokollführer). <sup>2</sup>Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- (13) <sup>1</sup>Landesparteitage finden in der Regel als Delegiertenparteitage statt; hierzu entsendet der Kreisverband Delegierte. <sup>2</sup>Der Kreisverbandsparteitag wählt deshalb aus seinen Reihen für jeweils ein Jahr eine ausreichende Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. <sup>3</sup>Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

#### § 6 - Der Kreisverbandsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, bis zu einem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. <sup>2</sup>Der Vorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Einwohnern besetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. <sup>2</sup>Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. <sup>3</sup>Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die gewählten Mandatsträger der AfD in Stadtrat und anderen parlamentarischen Organen können, unbeschadet der Bezirks- und Landessatzungen, zu den Sitzungen eingeladen werden. <sup>2</sup>Der Kreisverbandsvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren; die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes nicht überschreiten. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes soll ein Vertreter der Jungen Alternative für Deutschland sein. <sup>4</sup>Für das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers soll jeweils ein Beisitzer als Stellvertreter durch den Kreisverbandsvorstand bestimmt werden.

- (4) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt, Tod, Abwahl nach § 5 Absatz 3 Satz 3 oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand aus seinen Reihen wählen, wer vorübergehend die Funktion des Ausgeschiedenen mitübernimmt.² Ein Parteiaustritt führt zum gleichzeitigen Verlust der Parteiämter und -funktionen. ³Der verbliebene Kreisverbandsvorstand hat innerhalb von drei Monaten einen Kreisverbandsparteitag zwecks Nachwahl einzuberufen, wenn der Kreisverbandsvorstand unter die Mindestanzahl seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 fällt. ⁴Die Regelungen des §5 finden, soweit zutreffend, Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreisverband Mülheim an der Ruhr betreffend im Sinne der übergeordneten Parteigremien. 
  <sup>2</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. <sup>3</sup>In Fällen, die bis zur nächsten Vorstandssitzung keinen Aufschub dulden, sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Weise, möglich; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Die gewählten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. ³Im Übrigen vertreten die Mitglieder des Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. ⁴Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

#### § 7 – Wahlkreisversammlung

- (1) <sup>1</sup>Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlkreisversammlung wird als Kreisverbandsparteitag durchgeführt. <sup>2</sup>Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu kommunalen Volksvertretungen; in diesem Falle erfolgt die Einladung durch den Kreisvorstand.

### § 8 – Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung des Kreisverbandes Mülheim können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sieben Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und fünf Tage vor dem Kreisverbandsparteitag elektronisch an alle Mitglieder verschickt wurde. <sup>2</sup>Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 sein.

# § 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

#### § 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. <sup>2</sup>Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 10.07.2019 in Kraft.